

Merkblatt

Informationen über ein Studium für Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) nach der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufszVO

1. Allgemeine Voraussetzungen

Für ein Studium an einer BA ist grundsätzlich die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife (Abitur) erforderlich. Die Fachhochschulreife reicht nicht aus. Maßgeblich ist die konkrete Bezeichnung in Ihrem Abschlusszeugnis. Sie können aber auch **ohne Abitur an einer BA studieren**. Hierfür benötigen Sie, neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein BA Studium, eine Studienberechtigung (quasi als Abiturersatz). Unter welchen Voraussetzungen eine Studienberechtigung erteilt werden darf, ist in der „Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang Berufstätiger“ (BerufszVO) geregelt. Danach müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen (§ 1 BerufszVO):

- 1.1 Hauptwohnsitz und Arbeitsplatz seit mind. einem Jahr in Deutschland
- 1.2 mind. 2-jährige abgeschlossene Berufsausbildung
- 1.3 mind. 4 Jahre Berufserfahrung im erlernten Beruf
- 1.4 Meisterprüfung oder eine gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung (z.B. Meister, Techniker, IHK Fachwirt); oder der Abschluss einer Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (*einer Fachschule steht eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt, gleich*),
- 1.5 studienfachliches Beratungsgespräch, in dem von Ihnen gewünschten Studiengang

Die genannten Voraussetzungen müssen Sie durch eine Meldebestätigung Ihrer Gemeindeverwaltung/ Meldebehörde und durch Arbeits- und Abschlusszeugnisse nachweisen. Über das studienfachliche Beratungsgespräch erhalten Sie einen schriftlichen Nachweis, den Sie den Antragsunterlagen beifügen oder ggf. nachreichen. Das Gespräch führt der jeweilige Studiengangsleiter durch. Den Termin sprechen Sie bitte mit ihm direkt ab. Die Telefonnummern finden Sie im Internet unter <http://www.ba-mosbach.de/index.php?id=5>. **Alle Unterlagen müssen uns im Original oder als beglaubigte Kopie vorliegen.**

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Studienberechtigung auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1.2 bis 1.4 nicht gegeben sind. Voraussetzung ist aber die Zulassung und das Bestehen der Eignungsprüfung nach Nr. 4. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter 4.1.

2. Fachliche Entsprechung

2.1 Studienberechtigung bei „fachlicher Entsprechung“ des Studiengangs

Wenn Sie einen Studiengang wählen, der der Richtung Ihres erlernten Berufs entspricht, stellen wir nach der Überprüfung Ihrer Antragsunterlagen die Studienberechtigung aus, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Studienberechtigung bei „nicht fachlicher Entsprechung“ des Studiengangs

Wenn Sie einen Studiengang wählen, der nicht der Richtung Ihres erlernten Berufs entspricht, dann müssen Sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach 1.1 - 1.5 noch eine Eignungsprüfung ablegen. Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt durch die jeweilige BA, bei der Sie den Antrag gestellt haben. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter 4.1.

3. Studienberechtigung

Die Studienberechtigung wird auf Antrag gewährt, wenn uns **alle Unterlagen vorliegen und alle Voraussetzungen nachgewiesen sind**. Den Antrag stellen Sie an der BA, an der Sie studieren möchten. Bitte benutzen Sie hierzu das Antragsformular (Seite 3). Bei einem Studium an der BA Mosbach richten Sie den Antrag an folgende Adresse:

**Berufsakademie Mosbach
Prüfungsamt
Lohrtalweg 10
74821 Mosbach**

Die Studienberechtigung gilt nur für den von Ihnen beantragten Studiengang. Sie wird von jeder Hochschule und Berufsakademie in Baden-Württemberg anerkannt, wenn es sich um den gleichen Studiengang handelt.

Informationen über die Eignungsprüfung (nach der BerufsHZVO)

4. Eignungsprüfung

4.1 Zulassung zur Prüfung

An der Eignungsprüfung können Sie nur teilnehmen, wenn Sie zur Eignungsprüfung von der BA, an der Sie studieren möchten, zugelassen wurden. Die Zulassung zur Eignungsprüfung müssen Sie mit einem gesonderten Formular beantragen, das Sie bei Bedarf von der Berufsakademie erhalten, an der Sie später studieren möchten. Der Antrag muss bis spätestens zum 1. Februar des Jahres, in dem die Eignungsprüfung stattfindet, eingegangen sein. Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung wird eine Gebühr von 80,- Euro erhoben.

a) Wenn Sie einen Studiengang gewählt haben, der nicht der Richtung Ihres erlernten Berufs entspricht, werden Sie von der Berufsakademie zur Eignungsprüfung zugelassen, sofern die oben genannten Voraussetzungen (Nr. 1.1 - 1.5) erfüllt sind.

b) Wenn Sie die Voraussetzungen nach Nr. 1.2 - 1.4 nicht erfüllen, können Sie unabhängig von der Wahl des Studiengangs **ausnahmsweise** zur Eignungsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung kann aber nur erfolgen, wenn Sie eine **mehnjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchvolle Tätigkeit** ausgeübt haben. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmvorschrift, die eng auszulegen ist. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

4.2 Termin der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird einheitlich für alle Berufsakademien in Baden-Württemberg an der BA Karlsruhe durchgeführt. Sie findet in der Regel im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni statt. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

4.3 Ablauf der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht jeweils aus einer Aufsichtsarbeit in den Fächern Deutsch (Aufsatz), Englisch (Übersetzung in die Deutsche Sprache und Textverständnisaufgaben, die in englischer Sprache zu beantworten sind) und einer fachspezifischen Aufgabe. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten. Bei der Prüfung ist ein Personalausweis mitzuführen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat, in keinem dieser Fächer die Note 5,5 oder schlechter und in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note 4,5 oder schlechter erhalten hat. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Bei der mündlichen Prüfung ist ein Personalausweis mitzuführen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

4.4 Bestehen der Eignungsprüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 oder besser ist, der Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist, kein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 5,5 oder schlechter und nicht mehr als ein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 4,5 oder schlechter bewertet ist und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.

5. Vorbereitungsmöglichkeiten

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet sind.

In der schriftlichen Eignungsprüfung im Fach Deutsch wird ein Aufsatz in Deutsch angefertigt, dem ein Text (z.B. aktueller Zeitungsartikel) zugrunde gelegt werden kann. Anhand des Aufsatzes soll insbesondere neben der Allgemeinbildung die Ausdrucks- und Formulierungsfähigkeit in der deutschen Sprache, die Fähigkeit zu strukturieren, Rechtschreibkenntnisse, Textverständnis bzw. analytisch-kognitive, mitunter auch analytisch-interpretatorische Fähigkeiten des Bewerbers überprüft werden. Insofern kann sich die tägliche Lektüre einer großen Tageszeitung empfehlen.



BERUFSAKADEMIE
MOSBACH

University of Cooperative Education

Berufsakademie Mosbach
Prüfungsamt
Lohrtalweg 10
74821 Mosbach

Staatliche Studienakademie

Prüfungsamt
Philipp Wettling

e-mail: Wettling@ba-mosbach.de

**Antrag auf Erteilung einer Studienberechtigung
nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang Berufstätiger zu einem Studium**

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

ggf. e-mail:

Gewünschter Studiengang:

Gewünschter Studienort:

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Studienberechtigung nach den Bestimmungen der BerufsHZVO.

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt:

1. Bestätigung der Meldebehörde, aus der sich ergibt, dass Ihre die Hauptwohnung seit mind. einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland liegt. (1.1)
2. Nachweis/ Arbeitszeugnis, aus dem sich ergibt, dass Sie seit mind. einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig sind. (1.1)
3. Nachweis/ Abschlusszeugnis einer mind. 2-jährigen Berufsausbildung (1.2)
4. Nachweis/ Arbeitszeugnisse, aus denen sich eine mind. 4-jährige Berufserfahrung ergibt. (1.3)
5. Nachweis/ Abschlusszeugnis über eine erfolgreiche berufliche Fortbildung (1.4)
6. Bescheinigung über die studienfachliche Beratung (1.5)

Bei Bedarf bitte ankreuzen:

Sollte meine Berufsausbildung nicht dem gewählten Studiengang entsprechen, (siehe hierzu Nr. 2 und 4.1 a) bin ich an der Teilnahme der Eignungsprüfung interessiert.

Ort, Datum

Unterschrift